

RS UVS Niederösterreich 2001/06/18 Senat-WU-01-0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2001

Rechtssatz

Die durch das Verbotsschild nach § 52 lit a Z 10a StVO festgesetzte Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) wird nicht durch ein nachfolgendes Hinweisschild ?Ortstafel? außer Kraft gesetzt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at